

Präambel

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat von Möser vom 28.04.04 folgende Satzung über den Bebauungsplan „Libellenweg“ Möser bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A Planzeichnung
Teil B Text

Möser, den 18.05.2004

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses vom 29.10.03 des Gemeinderates von Möser. Die ortsübliche Bekanntmachung ist vom 14.11.03 bis 14.11.03 erfolgt.

Möser, den 18.05.2004

2. Der Gemeinderat von Möser hat am 29.10.03 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Libellenweg“ mit Begründung öffentlich auszulegen.

Möser, den 18.05.2004

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Libellenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.11.03 bis 07.01.04 während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Möser nach § 3 Abs.2 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 14.11.03 bis 14.11.03 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Möser, den 18.05.2004

4. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 1 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt worden.

Möser, den 18.05.2004

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.11.03 zur Abgabe einer Stellungnahme entsprechend § 4 BauGB aufgefordert worden.

Möser, den 18.05.2004

6. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.04.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Möser, den 18.05.2004

7. Der Gemeinderat beschließt am 28.04.04 den Bebauungsplan „Libellenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird mit Beschluss des Gemeinderates gebilligt.

Möser, den 18.05.2004

8. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Libellenweg“, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit von 19.07.06 bis 19.07.06 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf alle Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.07.06 in Kraft getreten.

Möser, den 18.05.2004

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straße, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsstelle

Ort, Datum

Dienststempel

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan „Libellenweg“ der Gemeinde Möser wird auf der Grundlage

des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137), in der derzeitigen Fassung

in Verbindung mit der Verordnung über die baulichen Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit gültigen Fassung

des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), in der derzeit gültigen Fassung Naturschutzgesetzes (NatschG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. S. 108), in der derzeit gültigen Fassung

auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung

und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung

aufgestellt.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

§ 1 Art der baulichen Nutzung

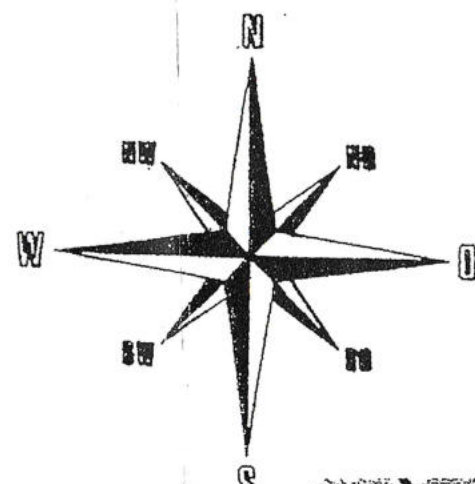
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
Entsprechend § 1 Abs.6 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Ausnahmen nach § 4 Abs.3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:
Nr.4 Gartenbaubetriebe
Nr.5 Tankstellen

§ 2 Auf den nicht überbaubaren Flächen sind je 100 m² versiegelter Fläche mindestens 3 heimische standortgerechte Laub- oder Obstgehölze als Mittel- oder Hochstamm, Stammumfang 12 bis 14 cm sowie mindestens 5 heimische standortgerechte Sträucher zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.

§ 3 Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind entsprechend des Flächenzuschnitts mit heimischen standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Hierbei sind je 10 m² mindestens ein Strauch zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.

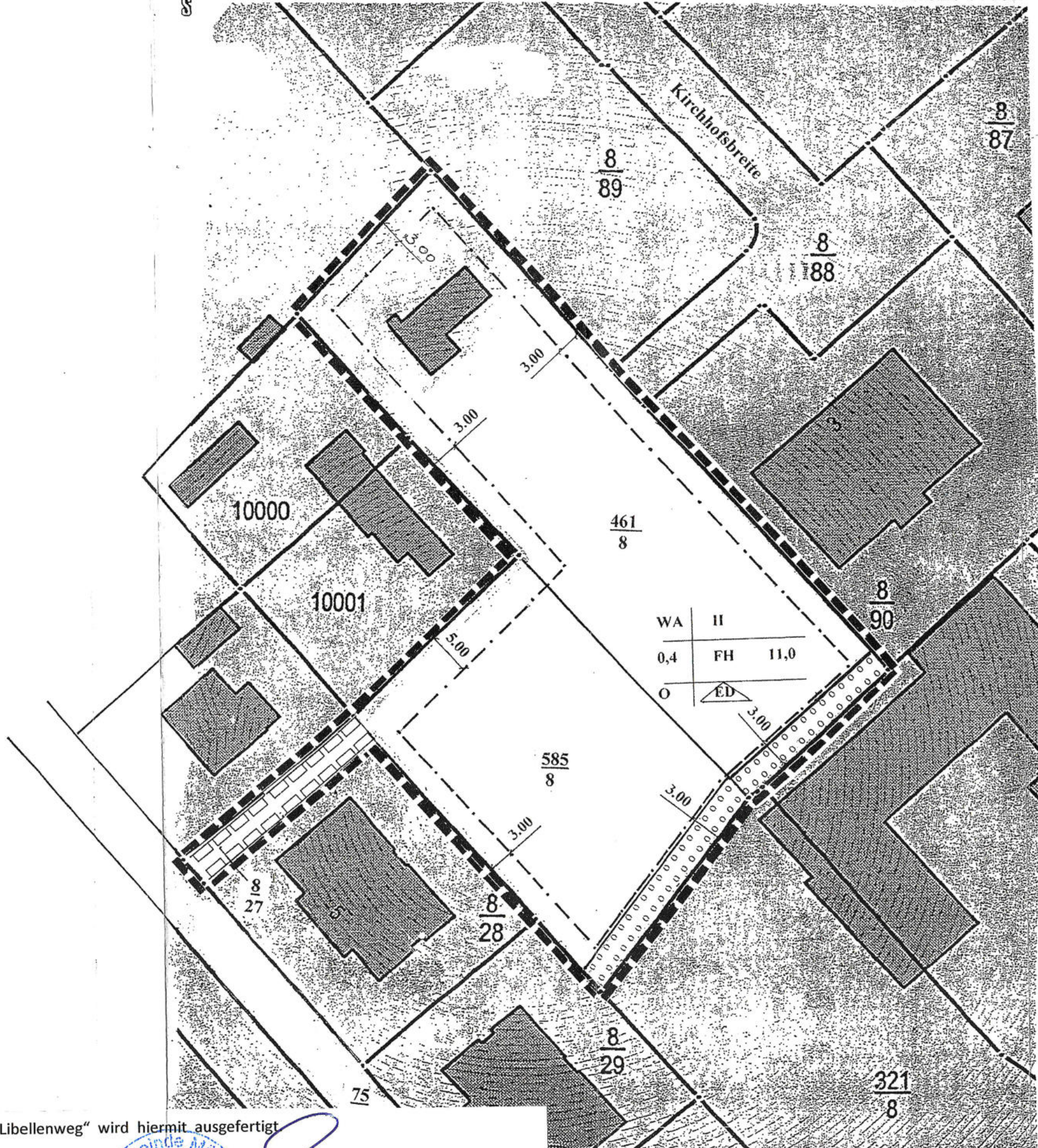
§ 4 Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu belassen.

§ 5 Die Fertigstellung der Pflanzgebote wird auf 3 Jahre nach Fertigstellung des Hauptbaukörpers festgelegt.



Teil A

Maßstab 1 : 500



Der Bebauungsplan „Libellenweg“ wird hiermit ausfertigt

Möser, 17.05.2011

Bürgermeister Köppen

Die Bekanntmachung erfolgte am 31.05.2011 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 19.07.2006.

Möser, 01.06.2011

Bürgermeister Köppen

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte :
des Katasteramtes : Magdeburg
Gemeinde : Möser
Gemarkung : Möser
Flur : Flur 4
Maßstab : 1 : 500

Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr) :
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt :
am :
Aktenzeichen :

Planzeichen entsprechend PlanzVO

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 Baugesetzbuch BauGB)

WA

Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 Baugesetzbuch BauGB)

0,4

Grundflächenzahl GRZ

(§§ 16,19 BauNVO)

II

Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 BauNVO)

FH

11,00

Firsthöhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugspunkt
Bezugspunkt: Oberkante Mitte Erschließungsstraße vor dem Baukörper

(§ 16 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch BauGB)

o

offene Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

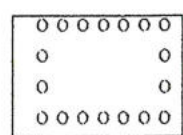
△:ED

Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

(§ 23 BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

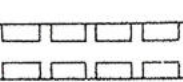
(§ 9 Abs.1 Nr.15, 25 Baugesetzbuch BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern private Grünfläche

Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs.1 Nr.21 Baugesetzbuch BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Grundstücks 585/8, der Gemeinde Möser und der Versorgungsunternehmen Wassergesellschaft Börde- Westfläming, der Avacorn AG und der Telekom AG zu belastende Fläche

(§ 9 Abs.7 Baugesetzbuch BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verwaltungsgemeinschaft „Möser“
Gemeinde Möser

Planfassung
Bebauungsplan „Libellenweg“ Möser
Stand : April 2004
Maßstab 1 : 500



Planverfasser:

Ib.k.
Ingenieurbüro Kolodziej
Privatweg 20
39291 Möser